



SSB-BR 01.03

Prüfungs- und Abschlussordnung

Dokumentenangaben

Feld	Inhalt
Dokumentnummer	SSB-BR 01.03
Dokumenttyp	Bildungsreglement (BR)
Version	1.1
Erstellt am	24.02.2026
Genehmigt durch	Vorstand
Beschlussdatum	24.02.2026
Inkrafttreten	25.02.2026
Verantwortlich	Fachbereich Aus- und Weiterbildung
Gültigkeitsbereich	Fachbereich Aus- und Weiterbildung
Nächste Überprüfung	24.02.2029

Kurzbeschreibung

Diese Prüfungs- und Abschlussordnung regelt die Durchführung, Bewertung und Qualitätssicherung von Leistungsnachweisen im Rahmen der anerkannten Bildungsangebote des Schweizer Sauna Bunds. Sie definiert Prüfungsformen, Bestehensregelungen, Wiederholungsmöglichkeiten, Rekursverfahren sowie die digitale Verifikation von Abschlüssen und stellt Transparenz, Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung sicher.

Dokumentenstatus

- Entwurf
- In Genehmigung
- In Kraft
- Archiviert

SSB-BR 01.03

Prüfungs- und Abschlussordnung

Schweizer Sauna Bund (SSB)

Kurzbeschreibung

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen im Rahmen der anerkannten Bildungsangebote des Schweizer Sauna Bunds.

Es schafft Transparenz, Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für Teilnehmende und Organisation.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- Zertifikatslehrgänge
- Diplomlehrgänge
- modulare Leistungsnachweise
- Abschlussprüfungen
- stufenrelevante Qualifikationen gemäss SSB-BR 01.01 5-Stufen-Modell

Teilnahmebestätigungen ohne Leistungsnachweis begründen keine Stufenanerkennung.

3. Prüfungsformen

Je nach Lehrgang können folgende Prüfungsformen zur Anwendung kommen:

- Schriftliche Prüfungen
- Mündliche Prüfungen
- Praktische Prüfungen
- Präsentationen
- Projektarbeiten
- Reflexionsarbeiten
- Portfolioverfahren
- Fachgespräche oder Kolloquien

- Kombinierte Prüfungsformate

Die konkrete Prüfungsform wird in der jeweiligen Lehrgangsbeschreibung definiert.

3.1. Anwesenheitspflicht

Für stufenrelevante Bildungsangebote gilt eine Mindestanwesenheit von 80 % der ausgeschriebenen Präsenzstunden.

Unterschreitungen führen grundsätzlich zum Ausschluss vom Leistungsnachweis. Über Ausnahmen entscheidet die Kursleitung unter Berücksichtigung der Lernziele.

3.2. Stufenspezifische Mindestanforderungen an Prüfungsformen

Die Anzahl und Art der Prüfungsformen richtet sich nach der jeweiligen Qualifikationsstufe:

- Stufe 1: Kein verpflichtender Kompetenznachweis vorgeschrieben.
- Stufe 2: Mindestens eine Prüfungsform ist obligatorisch.
- Stufe 3: Mindestens zwei unterschiedliche Prüfungsformen sind erforderlich.
- Stufe 4: Mindestens zwei unterschiedliche Prüfungsformate, in der Regel ein fall- oder projektbasiertes Verfahren mit schriftlicher Ausarbeitung und mündlicher Verteidigung.
- Stufe 5: Qualifikationsverfahren mit Portfolio und Fachgespräch.

Die konkrete Ausgestaltung wird in den jeweiligen Lehrgangsbeschreibungen geregelt.

3.3 Anrechnung von Vorleistungen

Bereits absolvierte Qualifikationsstufen gemäss SSB-BR 01.01 können auf Antrag teilweise an den Ausbildungsumfang einer höheren Stufe angerechnet werden, sofern inhaltliche Gleichwertigkeit besteht.

Die Abschlussprüfung der jeweiligen Qualifikationsstufe ist in jedem Fall vollständig zu absolvieren.

Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich Aus- und Weiterbildung.

Liegt eine Vorqualifikation zeitlich erheblich zurück, kann der Fachbereich Aus- und Weiterbildung zusätzliche Kompetenznachweise oder ergänzende Ausbildungsanteile verlangen, sofern wesentliche fachliche oder sicherheitsrelevante Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

3.4 Zugangsvoraussetzungen für Stufe 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifikationsstufe 4 ist der Nachweis eines Kompetenzniveaus entsprechend mindestens 80 Präsenzstunden auf Stufe 3.

Liegt der nachgewiesene Ausbildungsumfang unter 80 Präsenzstunden, kann der Fachbereich Aus- und Weiterbildung eine individuelle Nachqualifikation festlegen.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise und unter Berücksichtigung der in SSB-BR 01.01 definierten Kompetenzanforderungen.

Zweijährige praktische Tätigkeit auf Stufe 3

Die geforderte mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf Niveau der Kompetenzstufe 3 bezieht sich auf die in SSB-BR 01.01 definierten Kompetenzanforderungen dieser Stufe.

Massgeblich ist die nachweisbare Ausübung einer Tätigkeit, die dem Kompetenzprofil der Stufe 3 in fachlicher, sicherheitsbezogener und organisatorischer Hinsicht entspricht. Das Datum des formellen Diplomabschlusses ist dabei nicht ausschlaggebend.

Praxisanteile, die vor dem formellen Erwerb des Diploms erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich dem Kompetenzniveau der Stufe 3 entsprechen und entsprechend dokumentiert werden.

Der Nachweis erfolgt gemäss SSB-AN 01.03-01.

Der Fachbereich Aus- und Weiterbildung prüft die Gleichwertigkeit der Tätigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Prüfungszulassung und Projektarbeit

Die Teilnahme an der Weiterbildung der Kompetenzstufe 4 ist unabhängig vom vollständigen Nachweis der zweijährigen praktischen Tätigkeit möglich.

Die Projektarbeit kann vor vollständiger Erfüllung der zweijährigen praktischen Tätigkeit erstellt und eingereicht werden.

Die Präsentation, Verteidigung und formelle Bewertung der Projektarbeit im Rahmen der Abschlussprüfung setzen jedoch voraus, dass die geforderte mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf Stufe-3-Niveau zum Zeitpunkt der Prüfungsabnahme vollständig nachgewiesen ist.

Die Abschlussprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Lehrgangs absolviert werden. Erfolgt die Prüfungsabnahme nicht innerhalb dieser Frist, verfällt der Prüfungsanspruch. Der Fachbereich kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristerstreckung bewilligen.

Ein Anspruch auf vorzeitige Prüfungszulassung besteht nicht.

4. Bewertungssystem

4.1 Bewertungsprinzip

Die Leistungsbeurteilung erfolgt kompetenzorientiert.

Prüfungen sind auf die im SSB-BR 01.01 definierten Handlungskompetenzen des 5-Stufen-Modells ausgerichtet.

Dabei werden insbesondere folgende Kompetenzdimensionen berücksichtigt:

- Fachwissen
- praktische Fertigkeiten
- situationsbezogene Handlungsfähigkeit

- Verantwortungsübernahme
- professionelle Haltung

Die Bewertung erfolgt anhand vorgängig definierter Kriterien oder Bewertungsraster.

4.2 Bewertungsstufen

Die Leistungsbeurteilung erfolgt grundsätzlich nach folgendem System:

- Bestanden
- Nicht bestanden

Alternativ kann bei einzelnen Lehrgängen ein transparent kommuniziertes Punktesystem angewendet werden.

4.3 Bestehensregel

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn:

- alle wesentlichen Kompetenzziele erreicht wurden
- keine sicherheitsrelevanten Mängel vorliegen
- die Mindestanforderungen gemäss Bewertungsraster erfüllt sind

Bei punktbasierten Prüfungen beträgt die Bestehensgrenze mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punkte.

Eine Mindestbestehensquote pro Lehrgang wird nicht festgelegt.

5. Durchführung der Prüfungen

- Prüfungen werden durch qualifizierte Fachpersonen abgenommen.
- Prüfende dürfen nicht in einem Interessenkonflikt stehen.
- Bewertungsraster sind schriftlich dokumentiert.
- Prüfungsergebnisse werden schriftlich mitgeteilt.

Die Gesamtverantwortung für Konzeption, Durchführung und Qualitätssicherung stufenrelevanter Bildungsangebote liegt bei einer qualifizierten Bildungs-Expert:in (Stufe 5B) gemäss 5-Stufen-Modell, welche über eine anerkannte Qualifikation in der Erwachsenenbildung (mindestens SVEB 1 oder gleichwertig) verfügt.

5.1. Zwei-Augen-Prinzip

Bei praktischen Prüfungen sowie bei mündlichen Verteidigungen wird das Zwei-Augen-Prinzip empfohlen.

Ab Stufe 4 ist die Bewertung durch mindestens zwei prüfende Personen vorgesehen.

Es ist wünschenswert, dass mindestens eine prüfende Person über die Qualifikation Stufe 5B (Bildungs-Expert:in) verfügt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüfung durch eine einzelne qualifizierte Person durchgeführt werden. Die Begründung ist zu dokumentieren.

6. Prüfungsausschuss

6.1 Zusammensetzung

Für stufenrelevante Qualifikationen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen. Mindestens eine Person verfügt über die Qualifikation Stufe 5B.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Vorstand eingesetzt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.2 Aufgaben

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

- Aufsicht über die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen
- Entscheid bei Nichtbestehen
- Entscheid bei Täuschung oder Unredlichkeit
- Entscheid über Wiederholungen
- Entscheid über Rekurse
- Qualitätssicherung der Bewertungsverfahren

Der Prüfungsausschuss handelt unabhängig und gemäss diesem Reglement.

Der Fachbereich Aus- und Weiterbildung entscheidet über die Anrechnung externer Vorqualifikationen sowie über erforderliche Nachqualifikationen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss abschliessend.

7. Wiederholung

- Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung bewilligen.
- Wiederholungen können kostenpflichtig sein.

Bei schriftlich nicht bestandenen Prüfungen kann eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, sofern davon auszugehen ist, dass sprachliche Faktoren das Ergebnis beeinflusst haben.

Praktische Prüfungen können – sofern organisatorisch möglich – am selben Tag wiederholt werden.

8. Rücktritt und Abwesenheit

- Bei entschuldigter Abwesenheit (z. B. Krankheit mit ärztlichem Zeugnis) wird ein Ersatztermin angeboten.
- Unentschuldigtes Fernbleiben gilt als nicht bestanden.

9. Rekursverfahren

9.1 Rekursrecht

Teilnehmende können gegen Prüfungsentscheide schriftlich Rekurs einlegen.

9.2 Frist

Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich einzureichen.

9.3 Entscheid

Die Rekursinstanz darf nicht identisch mit den ursprünglich prüfenden Personen sein.

Der Entscheid ist endgültig.

9.4 Gebührenregelung

Für die Behandlung eines Rekurses kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

Bei vollständiger oder teilweiser Gutheissung wird die Gebühr ganz oder anteilmässig zurückerstattet.

9.5 Aufschiebende Wirkung

Ein Rekurs hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine aufschiebende Wirkung gewähren.

10. Täuschung und Unredlichkeit

Bei Täuschung, Plagiat oder unzulässiger Hilfsmittelverwendung kann:

- die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden
- ein Ausschluss aus dem Lehrgang erfolgen
- ein bereits erteilter Abschluss widerrufen werden

Über entsprechende Massnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

11. Ausstellung von Zertifikaten und Diplomen

Ein Zertifikat oder Diplom wird ausgestellt, wenn:

- sämtliche Leistungsnachweise bestanden wurden
- alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind
- allfällige finanzielle Verpflichtungen erfüllt wurden

Stufenqualifikationen werden auf dem Abschlussdokument ausdrücklich ausgewiesen.

Teilnahmezertifikate ohne Leistungsnachweis werden nicht als Stufenqualifikation deklariert.

Die Titelverwendung richtet sich nach der SSB-Richtlinie über Zertifikate und Diplome.

12. Datenschutz und Archivierung

- Prüfungsunterlagen werden vertraulich behandelt.
 - Bewertungsunterlagen werden gemäss SSB-RG 00.01 archiviert.
 - Persönliche Daten werden ausschliesslich im Rahmen gesetzlicher Vorgaben verarbeitet.
-

13. Gleichbehandlung

Die Prüfungen erfolgen diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Chancengleichheit.

Bei besonderen Bedürfnissen können angemessene Anpassungen gewährt werden.

14. Digitale Verifikation von Abschlüssen

Zur Sicherstellung der Authentizität ausgestellter Zertifikate und Diplome kann der Schweizer Sauna Bund eine digitale Verifikationsmöglichkeit mittels eindeutiger Zertifikats-ID bereitstellen.

Die Verifikation erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der individuellen Zertifikats-ID und dient der Bestätigung der Gültigkeit eines konkreten Abschlusses.

Eine öffentliche Gesamtliste aller Abschlüsse wird nicht geführt.

15. Zertifikats-ID-System

Jedes ausgestellte Zertifikat und Diplom erhält eine eindeutige Zertifikats-ID.

Die Zertifikats-ID setzt sich aus der Organisationskennung „SSB“, dem Ausstellungsjahr sowie einer zufällig generierten alphanumerischen Kennung zusammen.

Die Kennung ist nicht sequenziell und erlaubt keine Rückschlüsse auf Anzahl oder Art ausgestellter Abschlüsse.

16. Schutz der digitalen Verifikation

Die digitale Verifikationsplattform ist technisch so auszugestalten, dass eine systematische oder automatisierte Massenabfrage verhindert wird.

17. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 24.02.2026 beschlossen und tritt per 25.02.2026 in Kraft.

Version 1.1

Anpassungen gegenüber Version 1.0: Ergänzung Anrechnung von Vorleistungen;
Zugangsvoraussetzungen Stufe 4; Präzisierung Rekursregelung und Gebührenbestimmung.

Beschlossen durch den Vorstand am 28.02.2026.

Inkrafttreten per 01.03.2026.